

**Bebauungsplan Nr. 261  
– Südstraße / Koniner Straße –  
Stadtbezirk Herne-Mitte**

# **Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag**

der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

**I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden personenbezogene Daten anonymisiert.

<p><b>1. Im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Herne Mitte am 02.09.2021 wurden die folgenden Eingaben erörtert:</b></p> <p>Die Namen der FragestellerInnen / der EinwenderInnen sind der Verwaltung bekannt, werden jedoch aus Gründen des Datenschutzes hier nicht angeführt. Der Protokollauszug zu dem hier in Rede stehenden Tagesordnungspunkt ist der Verfahrensakte beigefügt. Es werden zwei Rückfragen zur Erläuterung der Planung gestellt:</p>	<p><b>1. Die angeführten Stellungnahmen, Fragestellungen und Einwendungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise wird ihnen gefolgt. Sie werden wie folgt beantwortet:</b></p>
<p><b>1.1.</b> Welche Fachgutachten werden in Auftrag gegeben?</p>	<p><b>1.1. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Beauftragung und Durchführung von Fachgutachten erfolgte für die Themen Baugrund, Verkehr, Schall, Artenschutz und Klima. Des Weiteren liegen dem Bebauungsplan ergänzende Untersuchungen zur Entwässerung und dem Altlastenbestand bzw. zur Sanierung der ehemaligen Industrieanlagen zugrunde.</p>
<p><b>1.2.</b> Ist es möglich aus dem Projekt ein „Leuchtturmprojekt“ mit Energiegewinnung aus Photovoltaik und Wasserstoff zu machen?</p>	<p><b>1.2. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung nicht gefolgt.</b></p> <p>Der Belang zur Nutzung erneuerbarer Energien wird erkannt. Aufgrund der zahlreichen technischen Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien in Verbindung mit der baulichen Nutzungsart, wird jedoch keiner weiteren Energiequelle ein planungsrechtlicher Vorzug durch Verpflichtung gegeben. Der Bebauungsplan steht daher der Energiegewinnung durch Photovoltaik und nicht entgegen.</p>

**II. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Es gingen folgende abwägungsrelevante Eingaben mit substantiellem Inhalt ein:

<p><b>1. Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg FB Umwelt und Stadtplanung vom 09.11.2021</b></p> <p>Bezüglich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.</p> <p>Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass sich die vorbezeichnete Planmaßnahme über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Shamrock 8“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Shamrock Gas befindet“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Shamrock 8“ ist die E.ON SE, Mining Management, Brüsseler Platz 1 in 45131 Essen. Inhaberin der Bewilligung „Shamrock Gas“ ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen aus diesen Gewinnungstätigkeiten nicht zu rechnen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen</p>	<p><b>1. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Feldeseigentümerin E.ON SE, Mining Management wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt, die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt. Aus der Stellungnahme der E.ON SE, Mining Management geht hervor, dass es sich bei dem Tiefbauschacht Shamrock 7 um eine stillgelegte Schachanlage Shamrock handelt. Der Schacht wurde in den frühen 1960er Jahren mit Lockermassen verfüllt, mit einer Betonplatte nach den seinerzeitigen Richtlinien des damaligen Landesoberbergamtes NRW abgedeckt und mit einer Revisionsschachtöffnung versehen. Der Schacht wird von der E.ON SE jährlich befahren und kontrolliert. Im Zuge der Abwägung wurde eine Kennzeichnung für den Tiefbauschacht mit einem Sicherheitsradius von 25 m aufgenommen.</p> <p>Um die gekennzeichneten Flächen gemäß dem städtebaulichen Konzept überbauen zu können, ist die technische Verwahrung des Tiefbauschachts Shamrock 7 geplant. Die Verwahrung erfolgt unter Abstimmung mit dem Schachteigentümer E.ON SE.</p> <p>Ebenfalls wurde die Untere Bodenschutzbehörde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Für das Bergwerksfeld „Shamrock 8“ sowie für den Schacht Shamrock 7 wurde eine Kennzeichnung in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
---	--

<p>Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Im Bereich der Planfläche sich die folgende verlassene Tagesöffnung des Bergbaus: 2583/5710/001/TÖB, seigerer Schacht Shamrock 7, E-32375133 N-5709685, Schachtdurchmesser: 4,3 m, Teufe: 681 m.</p> <p>Der Schacht Shamrock 7 wurde 1963 mit Lockermassen verfüllt und 1964 mit einer Betonplatte abgedeckt. Die Abdeckplatte hat einen Durchmesser von 7,20 m und eine Dicke von 0,40 m. Sie wurde mit einer Beobachtungs- und Nachfüllöffnung versehen, die einen Durchmesser von 0,7 m aufweist.</p> <p>Nach Abschluss der durchgeführten Sicherungsmaßnahme ist eine vom Schacht ausgehende Gefährdung nicht mehr gegeben, solange die Abdeckung in ihrer Funktion nicht gestört wird. Wenn der Schachtkopf hingegen in dem Druckausbreitungsbereich von Fundamenten oder anderen Lasten liegt, sind Standsicherheitsnachweise für den Schachtkopf zu erbringen. Dabei sind insbesondere mögliche Auflockerungen unmittelbar außerhalb des Schachtausbaus, ehemaliger Arbeitsraum, zu beachten. Sowohl die notwendigen Kontrollen, als auch notwendig werdende Nachverfüllungen müssen jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Ich empfehle in dieser Angelegenheit die Bergwerkseigentümerin, hier die E.ON SE, Mining Management, Brüsseler Platz 1 in 45131 Essen, am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Im hier vorliegenden Bergbau- Alt- und Verdachtsflächen- Katalog (BAV-Kat) ist im Planbereich folgende Verdachtsfläche verzeichnet: 4409-S-058, Shamrock 7, Außenschachtanlage. Für diese ehemalige Betriebsfläche hat die Bergaufsicht bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese</p>	
---	--

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Fläche auf die Stadt Herne über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.</p>	
<p><b>2. Schreiben des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 12.11.2021</b></p> <p>Zu diesem frühen Stadium ist eine Stellungnahme unsererseits nicht möglich. Hier fehlen uns die Begründung und die Bauhöhen.</p>	<p><b>2. Stellungnahme der Verwaltung:</b>  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</b></p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen. Eine weitere Abstimmung erfolgt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.</p>
<p><b>3. Schreiben der Ericsson Services GmbH vom 12.11.2021</b></p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.          Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p>	<p><b>3. Stellungnahme der Verwaltung:</b>  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde am Bebauungsplanverfahren beteiligt. Zur öffentlichen Auslegung muss gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit überarbeitetem Planentwurf beteiligt werden.</p>
<p><b>4. Schreiben der Emschergenossenschaft vom 11.11.2021</b></p> <p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise bitten wir zu beachten.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung sollte im weiteren Verfahren geprüft werden, auch wenn die Fläche vermutlich an dem MW-Kanal angeschlossen ist. Sollte die Fläche abgekoppelt werden können (z.B. Versickerung, etc), wäre es ein Beitrag zum 25%-Ziel der Zukunftsinitiative „Wasser in der Stadt von morgen“.</li> </ul>	<p><b>4. Stellungnahme der Verwaltung:</b>  <b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen und den Anregungen teilweise gefolgt.</b></p> <p>Die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung wird im Rahmen eines Entwässerungsgutachtens geprüft. Eine Versickerung vor Ort ist aufgrund der Bodenbeschaffenheiten nicht vorgesehen. Eine Abkoppelung der Flächen erfolgt nicht.</p>

<p>Dach- oder Fassadenbegrünungen könnten Maßnahmen für die Teilentkopplung sein. Baumrigolen könnten neben dem Entwässerungsaspekt, auch einen Beitrag für den Immissionsschutz leisten (Lärm, etc). Unterstützung hierzu kann unsere Service-Organisation der Zukunftsinitiative „Wasser in der Stadt von morgen“ geben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterhin wäre auch dafür zu sorgen, dass die derzeitigen Abwassermengen nicht überschritten werden.</li> <li>• Eine detailliertere und abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage der endgültigen Unterlagen erfolgen.</li> </ul>	<p>Der Bebauungsplan setzt für Flachdächer der Hauptgebäude eine Dachbegrünung und die Errichtung von Fassadenbegrünung an den Außenwandflächen der Hauptgebäude verbindlich fest.</p> <p>Die Errichtung von Baumrigolen ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht im Bebauungsplan vorgesehen, da das Oberflächenwasser der befestigten Außenanlagen zugeführt werden muss. Im aktuellen Konzept befinden sich diese im Bereich der Anlieferungsrampen oder an entwässerungstechnisch angedachten Hochpunkten. In der weiteren Außenanlagenplanung ist die Errichtung von Baumrigolen zu berücksichtigen.</p> <p>Die maximalen Einleitmengen sind mit der Stadtentwässerung abgestimmt und werden nicht überschritten. Die Entwässerung des Plangebiets kann damit auf Ebene der Bauleitplanung sichergestellt werden.</p>
<p><b>5. Schreiben der Evonik Operations GmbH Technology &amp; Infrastructure Logistics-Pipelines vom 13.10.2021</b></p> <p>In dem in Ihrer BIL-Anfrage angegebenen Bereich verlaufen durch uns betreute Fernleitungen. Dieses Schreiben gilt nicht als Bauerlaubnis.</p> <p>Zur direkten Abstimmung erreichen Sie uns unter: <a href="mailto:Fernleitungsanskunft@evonik.com">Fernleitungsanskunft@evonik.com</a></p> <p>Für die Bearbeitung Ihrer Anfrage benötigen wir weitere Informationen und bitten Sie daher um Übersendung detaillierter Unterlagen zu Ihrem Vorhaben (z.B. Planunterlagen, Baubeschreibungen, Berechnungen, Terminangaben, Angaben zum Vorhabens Träger, Ausführenden etc.).</p> <p>Nach Eingang und Prüfung Ihrer Unterlagen werden wir uns kurzfristig mit Ihnen in Verbindung setzen. Bis dahin sind sämtliche Maßnahmen, die den Leitungs- bzw. Schutzstreifenbereich tangieren unzulässig.</p>	<p><b>5. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</b></p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen. Der konkrete Umgang mit den Leitungen der Evonik Operations GmbH wird unter Punkt 6 dargestellt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</p>

<p><b>6. Schreiben der Evonik Operations GmbH Technology &amp; Infrastructure Logistics-Pipelines vom 11.10.2021</b></p> <p>Ergänzend zu o.g. BIL Anfrage nehmen wir zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p>Die Fernleitung FL60 in dem dazugehörigen 10m breiten rechtlich gesicherten Schutzstreifen quert den Geltungsbereich des Bebauungsplanes in West-Ost Richtung. Weitere Fernleitungen unter anderem die Fernleitung FL-26 (8m Schutzstreifen) der INEOS Solvents Germany GmbH ), die sich in unserer Betreuung befindet, tangieren den Bebauungsplan an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches, wie Sie der anhängenden Planunterlage entnehmen können.</p> <p>Die Planunterlage zeigt die Lage der Rohrfernleitungen zum Zeitpunkt der Verlegung. Die tatsächliche Lage der Fernleitungen kann von der Darstellung im Lageplan abweichen.</p> <p>Die Schutzstreifen der Rohrfernleitungen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ebenso sind Anpflanzungen tiefwurzelnder Bäume und Sträucher im Schutzstreifen nicht gestattet. Ausweisungen von Kompensations- oder Ausgleichsflächen werden nicht zugestimmt.</p> <p>Wir bitten den Leitungsverlauf sowie die Schutzstreifen im Bebauungsplan darzustellen und im Textteil auf die geltenden Bestimmungen und Nutzungseinschränkungen hinzuweisen, die der beigefügten Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen zu entnehmen sind.</p> <p>Der anhängende Freistellungsvermerk sowie unsere Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen sind Bestandteil dieser Stellungnahme.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p><b>6. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die aufgeführte Fernleitung FL-26 wird einschließlich ihres Schutzstreifen nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Hinweise und Auflagen zu den Schutzstreifen werden zur Kenntnis genommen und im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Fernleitung FL-60 befindet nach aktuellen Informationen seit Dezember 2021 im Eigentum des Bauherren. Dem Kaufvertrag kann entnommen werden, dass die Fernleitung FL-60 nicht mehr betrieben wird und unter Abstimmung mit der ehemaligen Leitungsbetreiber Evonik Operations GmbH zurückgebaut werden kann. Im Bebauungsplan wird auf die Fernleitung zeichnerisch und textlich hingewiesen.</p> <p>Eine weitere Abstimmung erfolgt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</p>
<p><b>7. Schreiben der PLEdoc GmbH vom 04.11.2021</b></p> <p>Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, und der GasLINE GmbH &amp; Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE auch die Interessen der Uniper Global Commodities SE.</p>	<p><b>7. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</b></p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Die uns über das Portal zur Online-Behördenbeteiligung zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir gesichtet. In den Plan mit der Kennzeichnung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans haben wir die Verläufe der Ferngasleitungen graphisch übernommen, die Schutzstreifenbegrenzungslinien der Ferngasleitung Nr. 1/16/2 gestrichelt dargestellt und Leitungskenndaten hinzugeschrieben.</p> <p>Aus deklaratorischen Gründen bitten wir Sie die Trassenverläufe der Ferngasleitungen anhand der beigefügten Bestandspläne in das Planwerk zum Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Die Höhenangaben im Längenschnitt beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Im Hinblick auf die durch den Geltungsbereich verlaufende stillgelegte Ferngasleitung machen wir darauf aufmerksam, dass diese bei der weiteren Planung zur Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben und, soweit es für ein späteres Bauvorhaben erforderlich sein sollte, nach vorheriger Abstimmung mit dem Beauftragten der OGE ausgebaut werden kann. Der Ausbau darf jedoch ausschließlich durch die OGE veranlasst werden.</p> <p>Weitere Anregungen und Hinweise sind dem ebenfalls beiliegenden Merkblatt der OGE zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu entnehmen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen weisen wir darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungsanlagen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um</p>	<p>Der Trassenverlauf einschließlich Schutzstreifen der Ferngasleitung Nr. 1/16/2 liegt außerhalb des Geltungsbereichs und ist damit nicht Bestandteil der vorliegenden Planung.</p> <p>Eine Berücksichtigung der stillgelegten Ferngasleitung Nr. 1/16/3 erfolgt im Bebauungsplanverfahren nicht.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Eine weitere Abstimmung erfolgt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</p>
---	---

<p>Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Projektbereich keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH &amp; Co. KG vorhanden sind.</p>	
<p><b>8. Schreiben der Straßenbahn Herne – Castrop-Rauxel GmbH vom 12.10.2021</b></p> <p>Zu dem im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren haben wir keine Anregungen mitzuteilen. In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes befindet sich eine Haltestelle, die den Zugang zum Netz des ÖPNV in Herne sicherstellt: (H) "Koniner Straße" mit Haltepunkten auf der Südstraße. Diese Haltestelle wird montags-freitags durch die Buslinie 303 bedient.</p>	<p><b>8. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p>
<p><b>9. Schreiben der Stadtwerke Herne AG – Gasversorgung vom 12.11.2021</b></p> <p>Zum Bebauungsplan Nr. 261 - Südstraße / Koniner Straße teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände vorzutragen sind. Bei der Planung von Baumstandorten bitten wir Sie, uns rechtzeitig mit einzubringen. In dem genannten Bereich befinden sich Mitteldruckgasleitung der Stadtwerke Herne AG, die es zu beachten gilt. Falls alternative Energiekonzepte bevorzugt werden, bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass wir über den Bereich SMART - TEC Systemlösungen zur Erzeugung von Wärme, Strom und Kälte anbieten. [REDACTED].</p>	<p><b>9. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>In der Ausführungsplanung muss durch die Bauherrschaft sichergestellt werden, dass die Mitteldruckgasleitungen nicht durch Baumpflanzungen tangiert werden.</p>
<p><b>10. Schreiben der Stadtwerke Herne AG – Stromversorgung vom 12.11.2021</b></p> <p>Zum Bebauungsplan Nr. 261 - Südstraße / Koniner Straße teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände vorzutragen sind. Bei der Planung von Baumstandorten bitten wir Sie, uns rechtzeitig mit einzubringen. In dem genannten Bereich befinden sich Stromversorgungsleitungen, sowie eine Ortsnetzstation der Stadtwerke Herne AG die es zu beachten gilt. Falls alternative Energiekonzepte bevorzugt werden, bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass wir über den Bereich</p>	<p><b>10. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>In der Ausführungsplanung muss durch die Bauherrschaft sichergestellt werden, dass die Stromversorgungsleitungen nicht durch Baumpflanzungen tangiert werden. Auch die Wahl des Energieträgers obliegt der weiteren Ausführungsplanung. Dieser Sachverhalt bedarf keiner Regelung auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens.</p>

<p>SMART - TEC Systemlösungen zur Erzeugung von Wärme, Strom und Kälte anbieten. Ansprechpartner ist hier [REDACTED]</p>	
<p><b>11. Schreiben von Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG vom 26.11.2021</b></p> <p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- durch das Plangebiet führen sechs Richtfunkverbindungen hindurch</li><li>- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 35 m und 65 m über Grund</li></ul> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p> <p>Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Die Linie in Magenta hat für Sie keine Relevanz.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p><b>11. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die Fresnelzone der sechs Richtfunkverbindungen verläuft an der südlichen Grenze des Plangebietes, außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen. Da der Bebauungsplan bauliche Anlagen ermöglicht, die durch die maximale Gebäudehöhe auf 78 m über Normalhöhennull (NHN) (ca. 15-17 m Gebäudehöhe), sowie Überschreitungen von untergeordneten Anlagen um maximal bis zu 3 m zulässt, kann ausgeschlossen werden, dass Bauhöhen erreicht werden, die den vertikalen Korridor der Richtfunkverbindungen in der Höhe zwischen 35m und 65m beeinträchtigen könnten.</p> <p>Die Richtfunkverbindungen sowie deren Schutzstreifen werden hinweisend in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Eine erneute Prüfung der Unterlagen kann im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.</p>
<p><b>12. Schreiben der Uniper Kraftwerke GmbH vom 03.11.2021</b></p> <p>Wir nehmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für uns und unsere Tochtergesellschaft, Uniper Wärme GmbH, wie folgt Stellung. Die Uniper Wärme GmbH ist betroffen.</p> <p>Wie im Anhang ersichtlich, befindet sich im nördlichen Teil des Plangebietes die Verbundleitung FL 350 der Uniper Wärme GmbH. Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an [REDACTED] wenden. Wir bitten Sie, die Leitung bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen und uns weiterhin bei dem Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>12. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die Verbundleitung FL 350 wird im nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine weitere Abstimmung erfolgt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.</p>
<p><b>13. Schreiben der Uniper Kraftwerke GmbH vom 02.02.2023</b></p> <p>Hiermit teile ich Ihnen den erforderlichen Schutzstreifen mit für die FL 350 Fernwärmetransportleitung mit.</p> <p>Erforderlicher Schutzstreifen Größer DN300= Einzelfestlegung, jedoch mindestens je 2,50 m beidseitig der Leitungsmittelachse</p> <p>In den Fällen, in denen diese Schutzstreifen nicht durchsetzbar oder nicht möglich sind, sind entsprechende Einzelregelungen zu treffen. Ich hoffe ich konnte Ihnen mit dieser Information weiterhelfen.</p> <p>Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED] (Verbundleitung), dieser ist für diesen Bereich zuständig.</p>	<p><b>13. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise zum Schutzstreifen werden berücksichtigt und im Bebauungsplan nachrichtlich aufgenommen.</p>

**14. Schreiben der E.ON SE Mining Management vom 11.08.2022**

Der o. a. Planbereich liegt über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE.

Wir machen darauf aufmerksam, dass sich im Bereich des o.a. Bebauungsplanes der Tiefbauschacht Shamrock 7 der stillgelegten Schachanlage Shamrock befindet. Unseren Archivunterlagen entnehmen wir die Koordinaten des Schachtmittelpunktes wie folgt:

Schacht Shamrock 7: R = 25 83330,1

H = 57 10676,9

Der Schacht wurde in den frühen 1960er Jahren mit Lockermassen verfüllt, mit einer Betonplatte nach den seinerzeitigen Richtlinien des damaligen Landesoberbergamtes NRW abgedeckt und mit einer Revisionsschachtöffnung versehen. Der Schacht wird von unserer Gesellschaft jährlich befahren und kontrolliert.

Der Schachtschutzbereich für den v.g. Schacht ist mit einem Sicherheitsradius von  $r = 25$  m einzuhalten und darf in diesem Bereich nicht überbaut werden.

Sollte sich die ehemalige Tagesöffnung im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden, wird sie durch unsere Kennzeichnung erfasst.

Wir haben die v.g. Bereiche in dem als Anlage beigefügten Lageplan M 1: 2.000 (DIN A3) gekennzeichnet als:

Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen Einwirkungen des früheren Bergbaus erforderlich werden können (§ 9 Abs. 5 BauGB)".

Diese Kennzeichnung ist in den Bebauungsplan zu übernehmen.

**14. Stellungnahme der Verwaltung**

**Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt.**

Der Schachtschutzbereich des Tiefbauschachtes Shamrock 7 wird in den Bebauungsplan als Kennzeichnung mit einem Radius von 25 m aufgenommen.

Zur Umsetzung des städtebaulichen Konzepts ist die technische Sicherung und Verwahrung des Tiefbauschachtes Shamrock 7 erforderlich. Die Verwahrung erfolgt unter enger Abstimmung mit dem Schachteigentümer E.ON SE durch das Büro Taberg Ingenieure GmbH.

<p>Kopie dieses Schreibens nebst Plankennzeichnung erhält die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW in Dortmund zur Kenntnisnahme.</p>													
<p><b>15. Schreiben der E.ON SE Mining Management vom 06.10.2022</b></p> <p>Unsere Stellungnahme zum B-Plan HER261 an die Stadt Herne vom 11.08.2022 hat weiterhin Bestand und ist als Anlage diesem Schreiben beigelegt. Wir machen darauf aufmerksam, dass sich im Bereich des Grundstückes Südstraße 41 der Tiefbauschacht Shamrock 7 (Eigentum der E.ON SE) der stillgelegten Schachanlage Shamrock befindet. Unseren Archivunterlagen entnehmen wir die Koordinaten des Schachtmitelpunktes wie folgt:</p> <p>Schacht Shamrock 7: R = 25 83330,1 H = 57 10676,9</p> <p>Relevante Daten Schacht Shamrock 7</p> <table border="1" data-bbox="165 804 1057 1414"> <tr> <td>Lichter Durchmesser</td> <td>4,2 m</td> </tr> <tr> <td>Schachtteufe</td> <td>679m</td> </tr> <tr> <td>Sohlenanschlüge</td> <td>insgesamt 5 Anschläge: 1) 184m Teufe 2) 361 m Teufe 3) 464 m Teufe 4) 568 m Teufe 5) 671 m Teufe</td> </tr> <tr> <td>Abmessungen der Sohlenanschlüge</td> <td>kreisrund mit 5,0 m Durchmesser, Ausbildung als Doppelanschlag (geschätzt)</td> </tr> <tr> <td>Verfüllung mit Lockermassen</td> <td>im Jahr 1963 abgeschlossen</td> </tr> <tr> <td>Bemerkungen:</td> <td>Der Anschlag der 6. Sohle (671 m Teufe) wurde mit einem</td> </tr> </table>	Lichter Durchmesser	4,2 m	Schachtteufe	679m	Sohlenanschlüge	insgesamt 5 Anschläge: 1) 184m Teufe 2) 361 m Teufe 3) 464 m Teufe 4) 568 m Teufe 5) 671 m Teufe	Abmessungen der Sohlenanschlüge	kreisrund mit 5,0 m Durchmesser, Ausbildung als Doppelanschlag (geschätzt)	Verfüllung mit Lockermassen	im Jahr 1963 abgeschlossen	Bemerkungen:	Der Anschlag der 6. Sohle (671 m Teufe) wurde mit einem	<p><b>15. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Der Schachtschutzbereich des Tiefbauschachtes Shamrock 7 wird in den Bebauungsplan als Kennzeichnung mit einem Radius von 25 m aufgenommen. Die Daten zum Tiefbauschacht Shamrock 7 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Umsetzung des städtebaulichen Konzepts ist die technische Sicherung und Verwahrung des Tiefbauschachtes Shamrock 7 erforderlich. Die Verwahrung erfolgt unter enger Abstimmung mit dem Schachteigentümer E.ON SE durch das aufgeführte Büro Taberg Ingenieure GmbH.</p> <p>Mit der geplanten Verwahrung des Schachtes, ist der Bebauungsplan grundsätzlich vollziehbar.</p>
Lichter Durchmesser	4,2 m												
Schachtteufe	679m												
Sohlenanschlüge	insgesamt 5 Anschläge: 1) 184m Teufe 2) 361 m Teufe 3) 464 m Teufe 4) 568 m Teufe 5) 671 m Teufe												
Abmessungen der Sohlenanschlüge	kreisrund mit 5,0 m Durchmesser, Ausbildung als Doppelanschlag (geschätzt)												
Verfüllung mit Lockermassen	im Jahr 1963 abgeschlossen												
Bemerkungen:	Der Anschlag der 6. Sohle (671 m Teufe) wurde mit einem												

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

	<p>Mauerdamm (3 Steine) im Bereich des 4.westl. Zwischenquerschlags sowie mit einem 17,5 m langen Mauerdamm und Blasdamm im Bereich der Richtstrecke abgesperrt.</p>	
<p>Angaben zur Abdeckplatte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Der ausgeführte kreisrunde Plattendurchmesser beträgt 7,2 m.</li><li>• Die Abdeckplatte krägt damit seitlich rd. 0,7 m über das Auflager hinaus.</li><li>• Die Breite der Mauerwerksauflager wurde mit 0,5 m festgelegt.</li><li>• In der Abdeckplatte befindet sich eine kreisrunde Nachfüllöffnung mit <math>d = 0,6</math> m.</li><li>• Die ausgeführte Plattendicke beträgt ca. <math>d = 0,40</math> m (1964).</li></ul> <p>Auf dem v.g. Grundstück ist im Grundbuch von Herne Blatt 20297 ein Bergschadensverzicht sowie ein Schachtschadenverzicht zugunsten der VEBA AG, heute .ON SE, eingetragen. Diese Eintragungen resultieren aus dem Kaufvertrag vom 23.12.1986 (Nr. 1391 der Urkundenrolle 1986, Notar [REDACTED]), Seite 1 und 6 (siehe Anlage).</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass der Zugang zum Schacht jederzeit gewährleistet sein muss. In diesem Zusammenhang weisen wir auf das im Kaufvertrag vom 08.12.1992 zwischen der Hüls AG und der MVU Material-Verwertung und Umwelt Entsorgung GmbH unter § 10 vereinbarte Wegerecht hin (siehe Anlage). Der Schacht Shamrock 7 wird jährlich von der E.ON SE befahren und kontrolliert. Die Ergebnisse dieser Kontrolle werden der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW (Bergbehörde) jährlich gemeldet.</p> <p>Für den Schacht Shamrock 7 wurde ein Schachtschutzbereich mit einem Radius von 25 m um den Schachtmittelpunkt festgelegt (siehe Punkt 9 des Kaufvertrages vom 23.12.1986). Das bedeutet, dass innerhalb dieses Schachtschutzbereiches keine Neubebauung oder bauliche Veränderungen stattfinden dürfen. Weiterhin dürfen</p>		

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

innerhalb und außerhalb dieser Schachtschutzzone keine Maßnahmen erfolgen, die zu Gefährdungen oder zu behördlichen Sicherungsaufgaben für den Schacht führen können. Der Schachtschutzbereich ist für Kontrollen und Arbeiten am Schacht freizuhalten. Arbeiten mit offener Flamme im Bereich der Kontrollöffnung sind der E.ON SE im Vorfeld anzuzeigen.

Vorraussetzung für eine Abweichung von dieser Vereinbarung insbesondere zur Nutzungsänderung des Flurstücks oder Überbauung des Schachtschutzbereiches ist die dauerhafte Verwahrung des Schachtes und des Schachtkopfes durch den Grundstückseigentümer mit Vorlage eines Standsicherheitsnachweises durch ein von E.ON vorgeschlagenes, anerkanntes Fachinstitut.

Sämtliche Maßnahmen sind unter der Fachbauleitung des v. g. Institutes in Abstimmung mit E.ON durchzuführen.

Alle in Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Voraussetzung verbundenen Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

Die von E.ON vorgeschlagene, anerkannte Fachinstitute sind:

DMT GmbH & Co.KG	TABERG Ingenieure GmbH
[REDACTED]	[REDACTED]

Die Ausführungen im zugeschickten Gutachten „Grundlagenermittlung und Recherche der bergbaulichen Hinterlassenschaften der Zeche Shamrock, insbesondere für deren Wetterschacht 7“ vom 18.11.2021 der SIB Seiboth Ingenieure Planen und Bauen GmbH

<p>können wir nicht ganz nachvollziehen. Die SIB Seiboth Ingenieure Planen und Bauen GmbH gehört nicht zu unseren anerkannten Fachinstitute und kann daher bei den weiteren Maßnahmen am Schacht Shamrock 7 nicht berücksichtigt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals daraufhin, dass sämtliche Maßnahmen am und im Umfeld von Schacht Shamrock 7 mit der E.ON SE abzustimmen sind. Z. B. kann durch eine Bohrtätigkeit im Schacht(umfeld) eine nachhaltige Veränderung der heutigen Situation erfolgen. Dies kann zu erheblichen Folgeschäden, u.a. am stillgelegten Bergwerkseigentum (Schacht Shamrock 7) der E.ON SE führen. In diesen Fall wäre die E.ON SE gezwungen, uns oder Dritten entstehenden Schaden bei dem Auftraggeber/Grundstückseigentümer, bzw. der ausführenden Firma geltend zu machen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
<p><b>16. Schreiben des Fachbereichs 33/4 – Feuerwehr vom 21.02.2022</b></p> <p>Aus Sicht des Brandschutzes ist zu oben näher beschriebenem Antrag wie folgt Stellung zunehmen:</p> <p><b>1. Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden</b> Gemäß § 4 (1) BauO NRW dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlichrechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind.</p> <p><b>2. Löschwasserversorgung (B-Plan)</b> Auf Grundlage des Arbeitsblattes W405 des DVGW ist unter der Berücksichtigung der geplanten baulichen Nutzung und der Gefahr der</p>	<p><b>16. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die genannten Anforderungen und Hinweise ergeben sich bereits unmittelbar aus dem geltenden Landesrecht. Da es sich allerdings ausschließlich um (bau-)ordnungsrechtliche Anforderungen handelt, sind diese Punkte entsprechend in den späteren bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren abzuhandeln und bedürfen keiner Regelung im Rahmen dieser Bauleitplanung.</p>

Brandausbreitung ein Löschwasserbedarf von 96 m<sup>3</sup>/h für zwei Stunden (im Sinne des Grundschutzes) sicherzustellen.

Die Erforderlichkeit eines zusätzlichen Löschwasserbedarfs (im Sinne des Objektschutzes) kann erst im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft werden.

Aufgrund der geplanten besonderen baulichen Nutzung ist jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Erforderlichkeit eines zusätzlichen Löschwasserbedarfs (im Sinne des Objektschutzes) zu rechnen. Aus wirtschaftlichen Aspekten sollte daher die Planung der Bereitstellung dieses zusätzlichen Löschwasserbedarfs frühzeitig in das Verfahren integriert werden.

Für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen ist ein Löschwasserbedarf von min. 48 m<sup>3</sup>/h über eine unerschöpfliche Löschwasserversorgung (Hydrant) sicherzustellen. Die Lauflinie zwischen dem Hydranten und dem Haupteingang jedes Gebäudes sowie zwischen dem Hydranten und allen Einspeisestellen für Löschwasser an Gebäuden (z.B. Steigleitungen trocken) darf hierbei max. 100 m betragen. Der Laufweg sollte stufenlos ausgebildet sein.

Der weitere Löschwasserbedarf (Differenz zwischen 48 m<sup>3</sup>/h und 96 m<sup>3</sup>/h) kann aus bis zu einer weiteren Löschwasserentnahmestelle in einem Umkreis von 300 m (Luftlinie) sichergestellt werden. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.

Hinweis: Im Zuge nachfolgender Baugenehmigungsverfahren ist mit den Bauantragsunterlagen eine Bescheinigung der Wasserversorgung Herne GmbH & Co. KG über die zugesicherte Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h über die Dauer von 2 h inkl. Lageplan mit allen Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von min. 300 m

<p>Luftlinie zum Objekt einzureichen. Im Lageplan sind hierbei für jede einzelne Entnahmestelle die möglichen Volumenströme und ggf. der Löschwasservorrat differenziert darzustellen. Es ist außerdem der Laufweg inkl. Entfernung zwischen Gebäudeeingang/Einspeisestellen und dem ersten Hydranten darzustellen. Alle weiteren Wasserentnahmestellen sind zusätzlich mit einem 300 m-Radius (Luftlinie) darzustellen.</p> <p>Hinweis: Die o.g. Forderungen ergeben sich aus DVGW Arbeitsblatt W405, BHKG, Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ der AGBF sowie einsatztaktischen Erfordernissen der Feuerwehr Herne.</p> <p><b>3. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken</b></p> <p>(1) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu schaffen</p> <p>zu rückwärtigen Gebäuden, zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt.</p> <p>Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen.</p> <p>Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen.</p> <p>Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuereinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche</p>	
---	--

<p>Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.</p> <p>(2) Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.</p> <p>Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr sind, gemäß Abschnitt 2.2.1.1 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW), der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in der Fassung vom Februar 2007 (ARGEBAU) zu entnehmen.</p> <p>[§ 5 BauO-NRW „Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken“]</p> <p><b>4. Vorgesehene zum Anleitern bestimmte Stellen</b> Gebäude bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr unter Zuhilfenahme einer tragbaren Leiter sichergestellt wird, in der Regel bis 2. OG, müssen im Bereich der anzuleitenden Stelle Aufstellflächen berücksichtigt werden. Diese sind in einer Größe von 2 m x 2 m, im Abstand von max. 1 m von der Außenwand des Gebäudes, zum Gehweg hin zu installieren. Die Standsicherheit muss durch eine Flächenbelastung von mind. 300 kg/m<sup>2</sup> und nicht mehr als 5 v.H. max. Querneigung gewährleistet sein. Die Zugänglichkeit zur Aufstellfläche muss jederzeit ungehindert möglich sein und darf nicht durch Bewuchs, Zaunanlagen, Mauern, Parkflächen etc. behindert werden.</p> <p><b>5. Besondere zusätzliche Ausführungen</b> Folgende Punkte sind unter Berücksichtigung der zurzeit geltenden rechtlichen Vorgaben im Bebauungsplan zusätzlich zu berücksichtigen und auszuführen:</p> <p>a. Keine Forderungen.</p>	
---	--

<p><b>6. Hinweis</b> Eine detaillierte bzw. objektbezogene Stellungnahme der Brand-schutzdienststelle kann nur im Rahmen eines Baugenehmigungs-verfahrens erstellt werden</p>	
<p><b>17. Schreiben des Fachbereichs 44/1 – Öffentliche Ordnung und Sport vom 11.10.2021</b></p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg hat bei einer Luftbildauswertung nach Kampfmitteln festgestellt, dass sich in diesem Bereich eine vermutliche Bomben-blindgänger-Einschlagstelle befindet.</p> <p>Die vermutliche Bombenblindgänger-Einschlagstelle ist mit der Nummer 2511 bezeichnet.</p> <p>Die Koordinaten nach UTM lauten:</p> <p>Nr. 2511 = Rechtswert 375206,61    Hochwert 5709546,36</p> <p>Die Angelegenheit wird unter der Fundstellenummer 59-06-37017 geführt.</p> <p>Im Bereich dieser vermutlichen Bombenblindgänger-Einschlagstelle sind erdengreifende Maßnahmen aller Art in einem Radius von 20 m nicht gestattet. Sie dürfen erst durchgeführt werden, wenn die vermutliche Bombenblindgänger-Einschlagstelle durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg überprüft worden ist. Für die Überprüfung der vermutlichen Bombenblindgänger-Einschlagstelle haben Sie sich mit dem Fachbereich Öffentliche Ordnung, Telefon 02323/16-2757, 02323/16-2324 oder 02323/16-2753, in Verbindung zu setzen.</p> <p>Ansonsten bestehen für den übrigen Bereich grundsätzlich keine Bedenken seitens der Kampfmittelbeseitigung.</p>	<p><b>17. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Im Bebauungsplan wurde für die vermutete Bombenblindgänger-Einschlagstelle ein Hinweis aufgenommen.</p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Aufgrund der Tatsache, dass die vorhandenen Luftbilder nicht immer den letzten Stand der Bombenabwürfe darstellen und auch nicht alle Angriffe bildlich erfasst wurden ist aus Gründen der öffentliche Sicherheit und Ordnung folgende Empfehlung zu beachten:

1. Die ausgehobene Baugrube bzw. die für die Bebauung vorgesehene Fläche kann vor der Fortführung aller weiteren Arbeiten durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg systematisch nach Kampfmitteln abgesucht werden.. Zur Koordinierung dieser Sucharbeit sowie Ihrer Bauarbeiten ist es empfehlenswert, dem Fachbereich Öffentliche Ordnung den Fertigstellungstermin der Baugrube 5 Werktage vorher unter der Rufnummer 02323/16-2757, 02323/16-2324 oder 02323/16-2753 mitzuteilen.
2. Werden bei Durchführung des Bauvorhabens außergewöhnliche Verfärbungen des Erdaushubes oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sollten die Arbeiten sofort eingestellt und der Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 02323/ 16-2757, 02323/16-2324 oder 02323/16-2753 verständigt werden.
3. Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten mit schwerem Gerät sind Sondierbohrungen auf das Vorhandensein von Kampfmitteln notwendig. Hierzu ist rechtzeitig mit dem Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 02323/16-2757, 02323/16-2324 oder 02323/16-2753 Kontakt aufzunehmen.

Die Beachtung meiner Hinweise wird dringend empfohlen, weil nur mit einer Sondierung nach Kampfmitteln eine wahrscheinliche Kampfmittelfreiheit des Vorhabens zu gewährleisten ist.

Für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit bei der Kampfmittelräumung im Stadtgebiet möchte ich mich schon heute bei Ihnen recht herzlich bedanken.

<p><b>18. Schreiben des Fachbereichs 51/1 –Umwelt und Stadtplanung Generelle Planung und Wohnraumförderung vom 12.11.2021</b></p> <p>Der Planbereich wird im Regionalen Flächennutzungsplan bauleitplanerisch als Gewerbliche Baufläche dargestellt und regionalplanerisch gleichzeitig als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt. Das mit dem B-Plan verfolgte Planungsziel einer gewerblichen Nachnutzung der Fläche steht damit im Einklang. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr (Stand August 2021) ist der Planbereich ebenfalls dem GIB zugeordnet.</p>	<p><b>18. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wurde unter Punkt „Planungsrechtliche Situation“ hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Regionalplan Ruhr redaktionell ergänzt.</p>
<p><b>19. Schreiben des Fachbereichs 51/2 –Immissionsschutz vom 24.11.2021</b></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Aufgrund der Beschwerde-Situation in der Vergangenheit sollten die Immissionsschutzinteressen der Nachbarschaft besonders berücksichtigt werden. Zum Beispiel durch die Beschränkung auf die Ansiedlung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben</p>	<p><b>19. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Beschwerden von Anwohnern wurden insbesondere durch die regelmäßigen und intensiven Geruchsimmisionsbelastungen des ehemaligen Industriebetriebs hervorgetragen. Dieser Anforderung wird durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes zur Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben Rechnung getragen. Des Weiteren wird durch den Ausschluss von Tankstellen und Vergnügungstätten und Störfallbetrieben i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 23c BauGB sichergestellt, dass die Immissionsschutzinteressen der Nachbarschaft berücksichtigt werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde zur Berücksichtigung von Schallimmissionsbelastungen zudem eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Im Ergebnis werden die Immissionsrichtwerte im Umfeld und innerhalb des Plangebiets eingehalten. Mit den Festsetzungen zu den Schallimmissionen in Kombination mit der Art der Baulichen Nutzung können die Immissionsschutzinteressen der Nachbarschaft berücksichtigt und gewahrt werden. Eine Beschränkung auf die Ansiedlung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben ist damit nicht erforderlich</p>
<p><b>20. Schreiben des Fachbereichs 51/5 –Immissionsschutz vom 24.11.2021</b></p>	<p><b>20. Stellungnahme der Verwaltung</b></p>

<p><u>UWB:</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es werden von der Unteren Wasserbehörde keine Anregungen oder Informationen vorgebracht.</p> <p><u>UBB:</u></p> <p>Der o. g. Bebauungsplan befindet sich im Bereich des Betriebsgeländes der Bodenbehandlungsanlage SUEZ. Im Altlastenkataster /-verzeichnis werden folgende Flächen im Bereich des Bebauungsplans geführt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• 460075.0 Deponie Hauge Löchte, Bereich Bodenreinigungsanlage</li><li>• 460076.0 Zeche Shamrock VII - Hauge Löchte</li></ul> <p>Des Weiteren sind im Altlastenkataster /-verzeichnis ungeordnete Ablagerungen verzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• I5 K13: Brotfabrik, Eickeler Brot- u. Teigwarenfabrik</li><li>• I7 K13 D: Chemische Fabrik 1928 – 1994, Gaveg, Hibernia, Hüls AG, Norsk Hydro</li><li>• H/V 12K13 A: verfüllte Abgrabung, 1892 -1921/1926</li></ul> <p>Hinsichtlich einer industriell/gewerblichen Nutzung sind weitere ergänzende Bodenuntersuchungen notwendig.</p> <p>Begründung: Im Zeitraum von 2017 bis 2021 wurden die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen auf dem in Rede stehenden Areal durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ausgangszustandsbericht (AzB) nach §16 BImSchG, Kolb Umweltberatung, 20. Dez. 2017</li><li>• Bodenuntersuchungen, Thermische Behandlungsanlage, Südstr. 41, RSK, 29. Juli 2021</li><li>• Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) nach §16 BImSchG, Kolb Umweltberatung, 21. Sept. 2021</li></ul> <p>Die vorgenannten Untersuchungen erfolgten nicht flächendeckend, sondern nur in unversiegelten und zugänglichen Bereichen. Die Bereiche auf denen Gebäude stehen, wurden größtenteils nicht mit</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise der UBB zu den im Altlastenkataster /-verzeichnis aufgeführten Flächen werden zeichnerisch und textlich aufgenommen. Die Gefährdungseinschätzung fand Eingang in die Umweltprüfung und den Umweltbericht.</p>
---	--

<p>einbezogen.          Die Untersuchungen zur Erstellung von AzB und UzB sind nicht geeignet, um eine wirkungspfadbezogene Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, da die relevanten Tiefenbereiche i. S. d. BBodSchG (Wirkungspfad Boden – Mensch) nicht ausreichend untersucht wurden. Art und Umfang der Untersuchungen sind mit der unteren Bodenschutzbehörde [REDACTED] vorab abzustimmen.          Eine Gefährdung des Wirkungspfades Boden Grundwasser ist – auf Grundlage der unten genannten Untersuchungen – derzeit nicht zu besorgen</p>	
<p><b>21. Schreiben des Fachbereichs 51/5 Immissionsschutz vom 15.11.2022</b></p> <p>Die Prologis plant auf dem ehemaligen Gelände der SUEZ Remediation GmbH ein Logistikzentrum mit Büro und Sozialräumen zu errichten. Von Ihrer Seite wurden – neben diversen Gutachten – 2 Planentwürfe des Logistikzentrums vorgelegt. Vorzugsvariante ist die in Abb.1.1 dargestellte Plangrundlage. Diese Variante setzt voraus, dass das im Südwesten befindlich Grundstück (Südstraße 33) ebenfalls erworben werden kann. Andernfalls, im Falle eines nicht möglichen Erwerbs, soll die in Abb. 1.2 dargestellte Variante umgesetzt werden.</p> <p>In den letzten Jahren wurden diverse Untersuchungen auf dem Grundstück durchgeführt. Die entsprechenden Berichte liegen der UBB vor und sind nachfolgend aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- /1/: Ausgangszustandsbericht (AZB) gem. § 16 BImSchG für SUEZ RR IWS Remediation GmbH, Herne, Kolb Umweltberatung, 20.12.2017</li> <li>- /2/: Unterlagen zur Betriebseinstellung gem. § 15, Abs. 3, BImSchG bzw. Teilbetriebseinstellung (UZB), für SUEZ RR IWS Remediation GmbH, Herne, Kolb Umweltberatung, 21.09.2021</li> <li>- /3/: Bodenuntersuchungen im Bereich der thermischen Behandlungsanlage, Südstraße 41, 44625 Herne</li> </ul>	<p><b>21. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die Auflagen der UBB werden textlich in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen und in der Umweltprüfung im Umweltbericht berücksichtigt.</p>

<p>(Orientierende Bodenuntersuchungen, Detailuntersuchungen des Oberbodens auf den unversiegelten und zugänglichen Außenflächen im Oktober und November 2020 gemäß den Vorgaben der BBodSchV, Untersuchung der Verdachtsflächen nach dem Abtrag von Haufwerken/Mieten (Miete 1 und der südöstliche Teil der Miete 5) sowie nach dem Aushub der obersten Bodenschichten im Bereich der Teilfläche TF2 und TF4 im März 2021, Beweissicherung der Verdachtsflächen, RSK, 29.07.2021</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- /4/: Gutachten zur Bauschadstoffhebung, (inkl. Rückbau und Entsorgungskonzept) vom 02.02.2021, inkl. ergänzende Stellungnahmen Nr. 01 (Abfallkataster) vom 21.03.2021, Nr. 02 vom 29.04.2021 und Nr. 03 (Sanierungskonzept u. ergänzende Untersuchungen der Anlage: Thermische Reinigung vom 11.05.21, Geologik-Wilbers &amp; Oeder</li><li>- /5/: Prologis Herne – Control Soil sampling at Herne, Südstraße 41, to fulfill property purchase contract clauses – findings discussion, Ramboll, 05.09.2022</li></ul> <p>Des Weiteren wurde der Gebäuderückbau durch die Geologik-Wilbers &amp; Oeder gutachterlich begleitet. Der Bericht liegt derzeit (Stand: 14.11.2022) noch nicht vor.</p> <p>Gemäß telefonischer Rücksprache mit dem Gutachter, [REDACTED] (Geologik-Wilbers &amp; Oeder) am 10.11.2022, wurde lediglich unterhalb der Thermischen Bodenbehandlungsanlage (Bereich Reifenwaschanlage) im Mai 2022 eine Bodenverunreinigung durch PAK und MKW vorgefunden, welche im Zuge des Rückbaus eingegrenzt und saniert wurde. Gemäß der Aussage des Gutachters wurden in den restlichen Bereichen keine weiteren schädlichen Bodenverunreinigungen unterhalb der Gebäude vorgefunden.</p> <p>Im August 2022 wurden durch die Ramboll Holding GmbH weitere Untersuchungen /5/ im Bereich der abgerissenen Hallen Halle West (RKS 1 – RKS 9) und der Thermischen Bodenbehandlungsanlage (RKS 10 – RKS 19) durchgeführt.</p>	
---	--

Aus den vorgenannten RKS wurden jeweils Mischproben aus dem ersten Bohrmeter (0,0 - 1,0 m u. GOK) gewonnen und einer chemischen Analytik unterzogen. Eine Gegenüberstellung der Analyseergebnisse mit den Prüfwerten der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden Mensch hat hier nur orientierenden Charakter, da die Bodenproben nicht aus dem beurteilungsrelevanten Horizont (0,0 - 0,1 m u. GOK) stammen. Keine der genannten 19 Proben zeigte eine Überschreitung des Prüfwertes der BBodSchV.

Der LAGA-Zuordnungswert Z2 für Chrom gesamt wurde in RKS 16 sowie für Benzo(a)pyren in RKS 1 überschritten. Überschreitungen für PAK (EPA) wurden in RKS 1 und 3 registriert.

Aus Sicht der UBB besteht derzeit kein weiterer Untersuchungsbedarf im Bereich der ehemaligen Gebäude der Suez Remediation.

Außerhalb der Gebäude liegt der UBB - für eine Bewertung – eine ausreichende Untersuchungsichte vor (s. /1/ - /3/).

**Auflagen der UBB:**

Generell ist das geplante Bauvorhaben, aufgrund des hohen Versiegelungsgrades aus Sicht der UBB positiv zu bewerten.

Der Direktpfad (Boden-Mensch gem. BBodSchG) wird in den versiegelten Bereichen wirksam unterbrochen. Hinsichtlich einer ggf. zu besorgenden Grundwasserbeeinträchtigung (aufgrund der vorangegangenen Untersuchungen derzeit nicht zu erwarten) ist die Versiegelung ebenfalls positiv zu bewerten, da dann keine Niederschlagswässer in den Boden infiltrieren und Schadstoffe aus der ungesättigten Zone eluieren können.

Die Tiefbauarbeiten/Gründungsarbeiten sind durch einen Bodengutachter gutachterlich zu begleiten.

Der Beginn der Arbeiten ist der UBB [REDACTED] der Stadt Herne frühzeitig anzuzeigen, um der UBB eine Inaugenscheinnahme zu ermöglichen.

Sollten bei den Bodeneingriffen organoleptische Auffälligkeiten (geruchlich, farblich) erkannt werden, so ist die UBB unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p><b>Bodenschutz</b> Bezüglich der in den Abb. 1.1 und 1.2 dargestellten Grünflächen sowie anderweitiger unversiegelter Flächen sind die Vorgaben des BBodSchG einzuhalten. Maßgeblich ist der Wirkungspfad Boden – Mensch, Nutzung als Industrie- und Gewerbeflächen. Im vorliegenden Fall sind die Vorsorgewerte (hälftige Prüfwerte) für den Wirkungspfad Boden-Mensch im beurteilungsrelevanten Horizont (0,0 - 0,1 m u. GOK) einzuhalten.</p> <p>Gemäß Auskunft der ISR [REDACTED] sollen diese Flächen nicht zum Aufenthalt des Personals dienen.</p> <p>Ein entsprechender gutachterlicher Nachweis über die Einhaltung der Vorsorgewerte ist der UBB nach Fertigstellung der Grünflächen sowie anderweitiger unversiegelter Flächen vorzulegen.</p> <p>Am 01.08.2023 treten die novellierte Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft und sind dann zwingend anzuwenden. Dadurch wird u. a. der Einbau / Wiedereinbau von Boden rechtsverbindlich neu geregelt. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Änderungen bei einigen Prüf- und Vorsorgewerten.</p> <p><b>Handhabung von Abfällen:</b> Anfallende, entsorgungs- bzw. verwertungswürdige Böden sind gemäß geltender abfallrechtlichen Vorschriften zu handhaben.</p> <p><b>Arbeitsschutz:</b> Im Rahmen der Baumaßnahmen ist mit einem Direktkontakt Boden – Mensch zu rechnen. Die entsprechenden Vorgaben der BG für Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind umzusetzen.</p>	
<p><b>22. Schreiben des Fachbereichs 53 –Tiefbau und Verkehr vom 12.11.2021</b></p>	<p><b>22. Stellungnahme der Verwaltung</b></p>

<p>In Anbetracht der unmittelbaren Nähe zu "HERBO 43" und den damit verbundenen Auswirkungen auf das anliegende Verkehrsnetz ist im weiteren Verfahren ein Verkehrsgutachten zu erstellen, das in Abhängigkeit der in Betracht kommenden Nutzungen die entsprechenden Auswirkungen auf das anliegende Verkehrsnetz ermittelt und etwaige Maßnahmen aufzeigt. Das Arbeitsprogramm ist mit dem Fachbereich Tiefbau und Verkehr abzustimmen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Zur Untersuchung der in Betracht kommenden Nutzungen und den Auswirkungen auf das anliegende Verkehrsnetz wurde eine Verkehrsuntersuchung erarbeitet. Diese zeigt im Ergebnis, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Verkehrsnetz und die umliegenden Knotenpunkte zu erwarten sind. Die Planung ist mit dem zuständigen Fachbereich abgestimmt.</p>
<p><b>23. Schreiben des Fachbereichs 54/2 –Bauordnung Technische Abteilung vom 12.11.2021</b></p> <p>Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen Ausweisung des Plangebietes als Gewerbegebiet i.S.d. § 8 BauNVO. Aufgrund der Nähe der Stadt Bochum sollte diese im Verfahren mit beteiligt werden.</p>	<p><b>23. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Der Hinweis werde berücksichtigt.</b></p> <p>Die Stadt Bochum wird im weiteren Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p>
<p><b>24. Schreiben des Fachbereichs 55 –Stadtgrün vom 12.11.2021</b></p> <p>Es ist die gewerbliche Nachnutzung des ehemaligen Betriebsgeländes der Firma Suez (ehem. Sita Temediation) GmbH geplant. Das Plangebiet ist im Wesentlichen durch die Werksgebäude der Fa. Suez geprägt. Ökologische Schutzgüter oder das Vorkommen planungsrelevanter Arten sind nicht bekannt.</p> <p>Das Plangebiet hat keine besondere Funktion zur Grünvernetzung u.ä. Um das Plangebiet ökologisch aufzuwerten macht der FB 55 folgende Vorschläge zur Festsetzung / zur Vereinbarung im Bebauungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baumpflanzungen (Hochstamm) auf Parkplätzen (mindestens einen Baum je 5 Stellplätze); regionale, dem Standort angepasste Arten werden empfohlen (z.B. Feldahorn, Erle, Elsbeere), wenn möglich als Baumrigole wobei Niederschlagswasser den Bäumen zugeleitet wird</li> </ul>	<p><b>24. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Zur ökologischen Aufwertungen des Plangebiets werden die Hinweise in der Planung aufgenommen und in den folgenden Festsetzungen zum Bebauungsplan verankert:</p> <p>Im Bebauungsplan wird die Festsetzung zur Pflanzung eines standortgerechten Laubbaums je angefangenen fünf Stellplätzen aufgenommen. Die Einrichtung von Baumrigolen wurde im Rahmen der Entwässerungsplanung untersucht. Da die Möglichkeit nicht besteht, das Oberflächenwasser der befestigten Außenanlagen den Rigolen zuzuführen, sind Aussagen hierzu auf Ebene der Bauleitplanung nicht möglich und auch nicht erforderlich. In der weiteren</p>

<ul style="list-style-type: none"><li>• Bereits vorhandene Bäume sind nach Baumschutzsatzung geschützt und möglichst bei den Planungen zu berücksichtigen, ihr Erhalt ist anzustreben.</li><li>• Sollten Heckenpflanzungen z. B. zur Grundstückseinfassung geplant werden, sollten heimische Laubgehölze wie z. B. Hainbuche verwendet werden</li><li>• Die Anlage von Blühstreifen an Wegrändern als Insektenschutz und optischer Aufwertung</li></ul> <p>• Verwendung von Schotterrassen oder versickerungsfähigem Pflaster bei Stellplätzen und Wegen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Insektenfreundliche Beleuchtung (warmweiße LED, geschlossene Lampengehäuse, keine Abstrahlung nach oben)</li><li>• Extensive Dachbegrünung auf Flachdächern von neuen oder renovierten Gewerbebauten als Retentionsraum für Niederschlag</li><li>• Begrünung von Fassaden als Kühleffekt bei Hitzeereignissen</li></ul> <ul style="list-style-type: none"><li>• Integrierte Nistkästen an Gebäuden für Vögel oder Fledermäuse</li></ul>	<p>Ausführungsplanung ist die Einrichtung von Baumrigolen zu untersuchen. Zusätzlich wird zur Eingrünung des Plangebiets die Festsetzung aufgenommen je 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche eine Baumpflanzung vorzunehmen ist.</p> <p>Die Baumschutzsatzung der Stadt Herne wird in der Planung berücksichtigt. Flächen zum Erhalt und für Anpflanzungen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern werden im Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis zur Anlage von Blühstreifen an den Wegrändern und zur Plangebietseinfassung wurde geprüft. Zur Plangebietseinfassung werden Pflanzfestsetzungen zum Erhalt und Ergänzung der bestehenden Gehölze getroffen. Blühstreifen korrelieren mit diesen Bepflanzungen und sind in diesen Bereichen daher nicht vorgesehen. Die Gestaltung von Erschließungswegen und Wegerändern ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, sondern ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung wird die Festsetzung zur Teilversiegelung von Pkw-Stellplätzen verzichtet, da ausweislich der Versickerungsuntersuchung keine Böden mit einer ausreichenden Versickerungsfähigkeit vorgefunden wurden. Des Weiteren wird dadurch dem Hinweis der UBB, den Direktpfad (Boden-Mensch) durch Versiegelung wirksam zu unterbrechen, Rechnung getragen.</p> <p>In der Begründung wurde ein Verweis auf eine insektenfreundliche Beleuchtung aufgenommen. Begrünungsmaßnahmen wurden in der Klimaanalyse fachgutachterlich untersucht und empfohlen. Demnach sind Festsetzungen zur extensiven Dachbegrünung, sowie die Begrünung von Fassaden Bestandteil des Bebauungsplans.</p> <p>In der Artenschutzprüfung wird aufgezeigt, dass das Plangebiet nicht von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten genutzt wird. Integrierte Nistkästen an den geplanten Gebäuden sind daher nicht erforderlich.</p>
--	---

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Dachentwässerung sollte in ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken einleiten oder alternativ in Zisternen</li> <li>• Anlage von multifunktionalen Retentionsflächen als Überflutungsschutz für Starkregenereignisse, wie beispielsweise abgesenkte Parkräume.</li> </ul>	<p>Flächen für ein Regenrückhaltebecken sind in der Planung nicht vorgesehen. Das Entwässerungskonzept sieht eine Rückhaltung des Wassers auf den Dachflächen und eine anschließende Einleitung in den geplanten Stauraumkanal vor.</p> <p>Das Plangebiet ist gemäß den Hochwassergefahrenkarten NRW selbst bei extremen Hochwasserereignissen nicht betroffen. Die Überschwemmungshöhen im Fall von Starkregen belaufen sich in einigen Teilbereichen des Plangebiets auf bis zu 10 cm. Die Erfordernisse für Festsetzungen zum Überflutungsschutz sind damit nicht gegeben.</p>
<p><b>25. Schreiben des Fachbereichs 51/4 – vom 14.04.2022</b></p> <p><b><u>Stadtklima</u></b>          Die Klimaanalysekarte Herne weist für den Planbereich mehrere Klimatope aus. Der ehemalige Anlagenbereich der Thermischen Bodenreinigungsanlage ist als "Industrieklima" und teilweise "Gewerbeklima" ausgewiesen. Die begrünten Bereiche im Norden und Osten entsprechen dem Klimatop „Parkklima“, die Wiese im südwestlichen Bereich entspricht dem Klimatop "Freilandklima".          Im Planbereich befinden sich aus stadtklimatischer Sicht ausgleichende Elemente (Freilandklima, Parkklima), im Vordergrund dürften aber die Auswirkungen des Klimatops „Industrie/ Gewerbeklima“ stehen: Bei hoher Versiegelung starke sommerliche Aufheizung (Hitzestress), relativ trocken, Emissionen von Lärm und Schadstoffen.          Die bioklimatischen Verhältnisse in diesen Klimatoptypen sind als "sehr ungünstig" einzustufen.          Besondere klimaökologische Funktionen (nennenswerte Kaltluftproduktion, Flurwinde) sind für den Planbereich und der näheren Umgebung nicht festgestellt.</p> <p><b>Klimafolgenanpassung (die Ergebnisbeschreibung des Klimachecks ist als Anhang beigefügt)</b></p>	<p><b>25. Stellungnahme der Verwaltung</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise zum Stadtklima, der Klimafolgenanpassung, der Starkregengefährdung, der Luftreinhaltung und der Verträglichkeit des Vorhabens hinsichtlich des § 50 BImSchG / Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie werden berücksichtigt und in der Begründung des Bebauungsplans bzw. im Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Zur Untersuchung des Stadtklimas, sowie der Klimafolgenanpassung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Klimauntersuchung durchgeführt, die im Ergebnis Maßnahmen zur Reduktion des Belastungsniveaus aufzeigt und in die Planung einbindet. Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zur Optimierung der klimatischen Situation in Form von grünordnerischen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Als Bestandteil des Bebauungsplans wurde ein Umweltbericht erstellt, der mit dem Fachamt abgestimmt ist.</p>

<p>Die Handlungskarte Klimafolgenanpassung weist für den Planbereich verschiedene Handlungszonen aus. Der größte Anteil liegt in der Handlungszone 2 (gelb), die weiteren Bereiche sind als Handlungszone 4 (grün) und als graue Bereiche ausgewiesen.</p> <p>Zielsetzung der Klimaanpassung im Planbereich ist die Verringerung der Hitzeentwicklung (Aufenthaltsqualität für die Beschäftigten, Minderung des Beitrags zur Aufheizung der Stadtstruktur). Welche Anpassungsmaßnahmen vorgesehen sind, ist zum derzeitigen Planungsstand noch nicht festgelegt. Bestandteil der Anpassungsmaßnahmen könnte beispielsweise der Erhalt der südöstlich gelegenen Freifläche (Wiese) sein.</p> <p><b>Starkregengefährdung</b> Im Planbereich besteht hauptsächlich im Bereich der Fahrwege eine nur mäßige Starkregengefährdung (Bewertung T = 100a).</p> <p><b>Luftreinhaltung</b> Mit der Stilllegung der Thermischen Bodenreinigungsanlage ist die industrielle Emissionsquellen im Planbereich entfallen. Der Betrieb der Anlage hat während des langjährigen Anlagenbetriebes immer wieder zu teilweise massiven Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft geführt. Ein erklärtes Ziel des Bebauungsplans ist dementsprechend, das Immissionsschutzinteresse der Nachbarschaft sachgerecht auszugleichen. Mit der Anlagenstilllegung verbunden ist eine Abnahme des Straßenverkehrs und hier insbesondere des Schwerlastverkehrs. Betrachtungen über die Immissionsbelastung im Planbereich liegen aus früheren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Thermische Bodenreinigungsanlage vor (Ergebnisse von Ausbreitungsrechnungen). Eine besondere lufthygienische Belastungssituation ist nach Stilllegung der Anlage im Planbereich nicht mehr gegeben.</p> <p><b>Seveso-III-Richtlinie</b> Die stillgelegte und rückgebaute Thermische Bodenreinigungsanlage war ein Betriebsbereich im Sinne des Störfallrechts und unterlag den</p>	<p>Die Extensivwiese wird in Teilen als zum Erhalt festgesetzt.</p>
--	---

Regelungen der Seveso-III-Richtlinie. Dieser Sachverhalt trifft nicht mehr zu. Der Planbereich liegt auch nicht im angemessenen Sicherheitsabstand einer anderen störfallrechtlichen Anlage. Weitere Betrachtungen über die Verträglichkeit des Vorhabens unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG / Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie sind deshalb nicht erforderlich.

**Umweltverträglichkeit/Umweltbericht**

**Umweltbericht/Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bisher liegen keine abschließenden Angaben vor, ob der o.g. Bebauungsplan im Regelverfahren (also mit Umweltbericht) oder als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, und daher ohne Umweltbericht bzw. Vorprüfung des Einzelfalls aufgestellt werden soll. (beim Aufstellungsbeschluss soll das beschleunigte Verfahren angestrebt werden). Sollte ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt werden, ist hierzu ein Umweltbericht zu erstellen.

Grundsätzlich wäre Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens, dass die festgesetzten Grundfläche 20.000 m<sup>2</sup> nicht überschreitet (§ 13a BauGB Abs. 1 Satz 2 und 3). Ebenso darf durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben nicht begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen (beispielsweise auch Bau einer Straße nach Landesrecht: Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW zur Erschließung der anliegenden Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans). Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Die Erstellung des Umweltberichtes ist in frühzeitiger und enger Abstimmung mit dem FB 51/4 vorzunehmen.

Insbesondere wird auf die erforderliche, intensive Berücksichtigung der Aspekte „Klimaschutz und Klimaanpassung“ (siehe Hinweise

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>oben) auch im Umweltbericht und bei der Ermittlung von Eingriff- und Ausgleichsbilanzen hingewiesen. Dem FB 51/4 liegen mit verschiedenen Grundlagen und Konzepten aktuelle Informationen vor, die heranzuziehen sind.</p> <p><b><u>Stellungnahme Abfallwirtschaftsbehörde</u></b> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Weitere Anregungen oder Informationen aus abfallrechtlicher Sicht sind nicht mitzuteilen.</p>	
--	--